

GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE

Broschürenseite 82:

Regelbedarf bei Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld ab 01.01.2021

Berechtigte	SGB II	Alter	Regelbedarf
<ul style="list-style-type: none"> Alleinstehende Alleinerziehende und Volljährige mit minderjährigem Partner 	§ 20 Abs. 2 S. 1	ab 18 Jahren	446 €
<ul style="list-style-type: none"> volljährige Partner 	§ 20 Abs. 4	ab 18 Jahren	Je 401 €
<ul style="list-style-type: none"> Volljährige bis zur Vervollständigung des 25. Lebensjahres Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen 	§ 20 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2	18-24 Jahre	357 €
<ul style="list-style-type: none"> Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr (14 J.) bis zur Vervollständigung des 18. Lebensjahres minderjähriger Partner 	§ 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 § 23 Nr. 1	14-17 Jahre	373 €
<ul style="list-style-type: none"> Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vervollständigung des 14. Lebensjahres 	§ 23 Nr. 1	6-13 Jahre	309 €
<ul style="list-style-type: none"> Kinder bis zur Vervollständigung des 6. Lebensjahres 	§ 23 Nr. 1	0-5 Jahre	283 €

Bitte berücksichtigen Sie die neuen Regelbedarfsstufen auch in den Rechenbeispielen ab Seite 104.

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung

Sie sind nicht arbeitsuchend, aber

- betroffen von Kurzarbeit und Ihr Einkommen hat sich dadurch verringert?
- selbständig tätig und durch die Pandemie in eine finanzielle Notlage geraten?
- haben anderweitige Einkommenseinbußen, z.B. durch den Verlust eines Minijobs

Seit März 2020 gilt ein vereinfachter Zugang zur Grundsicherung:

- Ihr Vermögen wird nur geprüft, wenn es erheblich ist. Das ist erst der Fall, wenn Sie über mehr als 60.000 Euro für die erste Person und 30.000 für jede weitere Person im Haushalt verfügen. Dabei werden Ihre selbstbewohnte Immobilie und (typische) Altersvorsorgeanlagen nicht berücksichtigt.
- Ihre Wohn- und Heizkosten werden voll anerkannt.
- Für Selbständige gilt ein vereinfachtes Verfahren. Jobcenter können Leistungen vorläufig bewilligen, wenn die Einkommensprognose plausibel ist.

Der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung gilt befristet bis zum 31.12.2021.

Immer die aktuellsten Informationen finden Sie hier:
www.bmas.de/corona

Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird:

Für Kinder aus bedürftigen Familien, die Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, ist das warme Mittagessen in Schule oder Kita gesichert. Damit sie bei Schließungen oder eingeschränktem Betrieb der Einrichtung nicht darauf verzichten müssen, können die Kommunen den Kindern das Mittagessen auch flexibel auf anderen Wegen bereitstellen, z. B. durch Lieferung nach Hause oder zur Abholung.